



Sonderamtsblatt Nr. 18 des Landkreises Harz vom 25. Mai 2022

INHALT

A. LANDKREIS HARZ

Seite 1

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landkreises Harz - Versammlungsbehörde - zum Versammlungsverbot an bestimmten Orten der sogenannten „friedlichen Spaziergänge“ zum Ausdruck des Protestes gegen die Corona-Politik und den Vollzug bzw. die Einführung einer Impfpflicht vom 30. Mai 2022

A. LANDKREIS HARZ

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landkreises Harz - Versammlungsbehörde - zum Versammlungsverbot an bestimmten Orten der sogenannten „friedlichen Spaziergänge“ zum Ausdruck des Protestes gegen die Corona-Politik und den Vollzug bzw. die Einführung einer Impfpflicht vom 30. Mai 2022

Aufgrund § 13 Absatz 1 VersammIG LSA in der Fassung vom 12.12.2009 GVBl. LSA 2009, 558 und § 1 ZustVO SOG vom 31. Juli 2002 GVBl. LSA 2002, 328 verfügt der Landkreis Harz als Versammlungsbehörde:

1. Es wird der Aufruf und die Teilnahme zu nicht angemeldeten Versammlungen, die den Protest gegen die Corona-Politik zum Ausdruck bringen sollen, unter freiem Himmel an den in Anlage I näher bezeichneten Orten untersagt.
2. Die Allgemeinverfügung wird für sofort vollziehbar erklärt.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft.

*in Vertretung
Sachd.
Balcerowski*

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines gegen diese Verfügung zulässigen Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg gestellt werden.

Seite 2

Anlage I

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

Gemäß § 41 Absatz 4 VwVfG ist der verfügende Teil der Allgemeinverfügung bekannt zu geben. Die Begründung kann zu den Geschäftszeiten, nach Terminvereinbarung, in der Versammlungsbehörde eingesehen werden (Landkreis Harz, Ordnungsamt, Friedrich-Ebert-Straße 42; ordnungsamt@kreis-hz.de; 03941/59 70 - 43 43).

Es wird auf folgende Strafgesetze hingewiesen:

§ 22 VersammIG LSA:

Wer öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, nachdem die Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder die Auflösung angeordnet worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 28 VersammIG LSA

Ordnungswidrig handelt, wer

1. an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist,
2. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Anmeldung durchführt,
3. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 2 bei einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder einem Aufzug oder auf dem Weg dorthin Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, mit sich führt,

4. sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges durch die zuständige Behörde nicht unverzüglich entfernt,
5. als Teilnehmer einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges einer vollziehbaren Beschränkung nach § 13 Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt,
6. trotz wiederholter Zurechtweisung durch den Leiter oder einen Ordner fortfährt, den Ablauf einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges zu stören,
7. sich nicht unverzüglich nach seiner Ausschließung aus einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug entfernt,
8. der Aufforderung, die Zahl der von ihm bestellten Ordner mitzuteilen, nicht nachkommt oder eine unrichtige Zahl mitteilt (§ 8 Abs. 2) oder
9. als Leiter oder Veranstalter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges eine größere Zahl von Ordnern verwendet, als zugelassen oder genehmigt wurde (§ 8 Abs. 2, § 16 Abs. 2) oder Ordner verwendet, die anders gekennzeichnet sind, als es nach § 8 Abs. 1 zulässig ist.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis eintausend-fünfhundert Euro geahndet werden.

Anlage I

zur Allgemeinverfügung des Landkreises Harz - Versammlungsbehörde - zum Versammlungsverbot an bestimmten Orten der sogenannten „friedlichen Spaziergänge“ zum Ausdruck des Protestes gegen die Corona-Politik und den Vollzug bzw. die Einführung einer Impfpflicht vom 30. Mai 2022

Ballenstedt

- Wolterstorffstraße zwischen Lindenallee und Kügelgenstraße

Blankenburg/ Harz

- Amselweg 11 bis Börnecker Straße

Falkenstein/ Harz OT Ermsleben

- Konradsburg

Halberstadt

- Beethovenstraße 2 bis Spiegelsbergenweg
- Kastanienweg 18a bis Mahndorfer Straße
- Klamrothstraße von Bukostraße bis Minna-Böllmann-Straße
- Klopstockstraße 3 bis Spiegelsbergenweg
- Mahndorfer Straße 13c bis 19b
- Minna-Böllmann-Straße 51 bis 69
- Spiegelsbergenweg 95 bis 102
- Weg zwischen Am Wasserwerk und Mahndorfer Straße
- Windhorststraße von Buchhornstraße bis Minna-Böllmann-Straße

Harzgerode

- Alexisbader Straße 9 bis 15
- Am Himmelsgarten 1 bis Alexisbader Straße

Hedersleben

- Halberstädter Straße 1a bzw. 14 bis Schützenstraße
- Lindenstraße 17 bis Schützenstraße
- Schützenstraße 6a bis Halberstädter Straße
- Tieforte bzw. Tiefortenstraße komplett

Huy, Aderstedt

- Eilsdorfer Straße 157 bis Schlanstedter Straße
- Eilsdorfer Straße 137 bis Schlanstedter Straße
- Ernst-Thälmann-Platz
- Karl-Marx-Straße 52 bzw. 67 bis Rudolf-Breitscheid-Straße
- Rudolf-Breitscheid-Straße ab Einmündung Breite Straße bis Schlanstedter Straße
- Schlanstedter Straße von Einmündung Hopfengarten bis Hausnummer 76

Huy OT Huy-Neinstedt

- Teichberg 2 ca. 300 m in Richtung Anderbeck
- Vor dem Tore 51a bis Teichberg (K 1312)
- Wasserwerk komplett

Ilsenburg

- Schmiedestraße 5 bzw. 8 bis Steinweg
- Steinweg 8 bis Am Kamp

Nordharz OT Langeln

- Burgstraße 5 bis Hauptstraße
- Hauptstraße 23 bis Poststraße
- Hellwigstraße komplett

Oberharz am Brocken OT Elbingerode

- Friedrich-Engels-Straße komplett
- Karl-Marx-Straße zwischen Bornberg und Friedrich-Engels-Straße
- Westbahnhof 6 bis Friedrich-Engels-Straße

Osterwieck

- Am Markt komplett
- Rosmarinstraße 1 bis Schützenstraße
- Schindergasse komplett
- Schützenstraße 9 bis Am Markt
- Sonnenklee komplett
- Tralle 9 bis Am Markt

Osterwieck OT Wülperode

- Dorfstraße 10 bis 17
- Kirchweg 2 bis Dorfstraße
- Schulstraße 6 bis Kirchweg

Quedlinburg

- Am Weinberg 5a bis Winzerstraße
- Friedrich-Jahn-Straße 2 bis Weinbergweg
- Hoken 4 bis Marktstraße
- In den Weinbergen 10 bis Weinbergweg
- Kornmarkt komplett
- Marktkirchhof komplett
- Marktstraße 3 bis Kornmarkt
- Marschlinger Hof 20 bis Kornmarkt
- Pölle 47 bis Steinbrücke
- Steinbrücke 4 bis Markt 8
- Weinbergweg 85 bis 95
- Winzerstraße komplett
- Word 28 bis Steinbrücke

Schwanebeck

- Akazienweg zwischen Querstraße und Kapellenstraße
- Lilienweg zwischen Sonnenblumenring
- Sonnenblumenring 10 bis 35

Thale

- Breite Weg 2 bis Schänkeplatz
- Bucht 1a bis Breite Weg
- Friedrichsbrunner Chaussee 7 (L240) ca. 200 m in
- Hermann-Hendrich-Straße komplett
- Kirchstraße 8 bzw. 9a bis Kantorstraße
- Schänkeplatz komplett
- Schänkestraße 12 bis Schänkeplatz
- Schmiedstraße 5 bis Schänkeplatz
- Straße/Weg zwischen Friedrichsbrunner Chaussee und Hermann-Hendrich-Straße
- Walpurgisstraße 30 bis Hermann-Hendrich-Straße Richtung Friedrichbrunn 2
- Wendhusenstraße 7 bis Schänkeplatz

Wernigerode

- Am Großen Bleek 5 bis Degenerstraße
- Am Horstberg 2a bis 20
- Am Küsterkamp komplett
- Blockshornbergsweg 1c bis Friedrichstraße
- Degenerstraße 3 bis Kreuzberg
- Die Winde 26 bis 45
- Friedrichstraße 118 bis 123
- Gartenstraße 11 bis 17
- Harburgstraße 2 bis 5
- Hermann-Löns-Weg zwischen Hans-Hoffmann-Weg und Die Winde
- Kreuzberg 8 bzw. 16 bis Degenerstraße
- Lindenbergsstraße 25 bis Degenerstraße
- Promenade 5 bis 10a
- Schlagbaumgasse komplett
- Schlossblick 3a bis Degenerstraße
- Stieglitzcke komplett